



Recht, obwohl immer mehr Menschen diese Lebensform einer klassischen Ehe vorziehen. Es weist nichts darauf hin, dass der Gesetzgeber in absehbarer Zeit auf diese sozialen Veränderungen reagieren wird. Der Einzelne ist daher auf "Selbsthilfe" angewiesen. Empfehlenswert sind frühzeitige vertragliche Vereinbarungen über die Abgeltung der geleisteten Dienste und Aufteilung der angeschafften Vermögenswerte.

 **DR. ANTON TSCHANN**  
Rechtsanwalt & Strafverteidiger



## Lebensgemeinschaften

 **DR. ANTON TSCHANN**  
Rechtsanwalt & Strafverteidiger

Mühlgasse 2  
6700 Bludenz  
T 05552 31520  
F 05552 31524  
rechtsanwalt@tschann.cc  
www.tschann.cc



## Der Oberste Gerichtshof hat sich erst kürzlich wieder mit den Rechtsfolgen einer Lebensgemeinschaft befasst.

Die Rechtsprechung definiert eine Lebensgemeinschaft als ein eheähnliches Zusammenleben, als eine Art Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft.

- Von der Ehe unterscheidet sich die Lebensgemeinschaft primär dadurch, dass sie jederzeit, ohne Angabe von Gründen und zudem formlos, also ohne Befassung des Gerichtes, auflösbar ist.
- Die Lebensgefährten haben gegeneinander weder während, noch nach aufgelöster Lebensgemeinschaft einen Unterhaltsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn die Lebensgefährtin über Jahre den Haushalt geführt und auf eine eigene Berufstätigkeit verzichtet hat.
- Der überlebende Lebensgefährte hat keinen Anspruch auf Witwen(er)pension.
- Kinder aus einer Lebensgemeinschaft sind unehelich.
- Die Obsorge für ein uneheliches Kind kommt grundsätzlich der Mutter allein zu. Auf gemeinsamen Antrag der Lebensgefährten kann das Gericht beiden die Obsorge zusprechen, wenn das Kind mit ihnen in dauernder häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Das Kind der Lebensgefährten erhält den Geburtsnamen der Mutter. Der außereheliche Vater kann ihm seinen Familiennamen geben.
- Zwischen den Lebensgefährten besteht kein gesetzliches Erbrecht. Bei testamentarischer Einsetzung eines Lebensgefährten kommt es zur höchstmöglichen Erbschaftsbesteuerung.
- Die für die Ehe geltenden gesetzlichen Regeln über die Aufteilung des Vermögens bei Eheauflösung finden bei der Auflösung der Lebensgemeinschaft keine Anwendung. Jeder Lebensgefährte bleibt auch nach dem Ende der Lebensgemeinschaft Eigentümer dessen, was er während des Zusammenlebens erworben hat. Gemeinsam angeschaffte Sachen stehen im Miteigentum.
- Das Mietrechtsgesetz sieht für den Lebensgefährten nach dem Tod seines Partners unter bestimmten Voraussetzungen ein Eintrittsrecht in den Mietvertrag vor.
- Während der Lebensgemeinschaft erbrachte Dienstleistungen im Rahmen der Haushaltstätigkeit oder des Betriebes, gelten grundsätzlich als unentgeltlich erbracht. Nur wenn ein Entgelt ausdrücklich zugesichert war oder wenn die Leistungen in der erkennbaren Erwartung einer späteren Gegenleistung (z.B. Eheschließung, Erbeinsetzung, dauernde Wohnmöglichkeit) erbracht wurden, besteht ein Entlohnungsanspruch.
- In bestimmten Fällen – etwa bei gemeinsamer Errichtung eines Einfamilienhauses – nimmt die Rechtsprechung eine sog. “Gesellschaft bürgerlichen Rechts” an. Beiden Lebensgefährten stehen dann bei Aufhebung der Lebensgemeinschaft Aufteilungsansprüche zu.
- Laufende Aufwendungen eines Lebensgefährten für den gemeinsamen Lebensunterhalt (Wohnungskosten, Lebensmittel etc.) können nach Beendigung der Lebensgemeinschaft nicht zurückgefordert werden.
- Rückforderbar sind hingegen Zuwendungen, die einen künftigen Nutzen schaffen (Dauerinvestitionen) und in der erkennbaren Erwartung eines späteren Vermögensvorteiles (künftige Wohnmöglichkeit, letztwillige Zuwendung, Eheschließung etc.) erbracht werden.
- Eine umfassende gesetzliche Regelung der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft fehlt im österreichischen